



ILMPULS

VEREIN

Satzung des ILMPULS e.V.

Stand: 16.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 4a	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Mitgliedsbeitrag	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Kassenprüfung	8
§ 10	Satzungsänderungen	9
§ 11	Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen ILMPULS. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ilmenau. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Arnstadt unter der Registernummer VR 120774 eingetragen. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die regelmäßige Durchführung und Förderung öffentlicher Kulturveranstaltungen. Das beinhaltet musikalische, ökologische und soziokulturelle Aspekte. Das Ziel der Kulturveranstaltungen liegt in der Bereitstellung von Möglichkeiten zur Ausübung der künstlerischen Tätigkeiten der Künstler und in der Bereitstellung von Veranstaltungen für die Öffentlichkeit. Ein weiteres Ziel besteht in der Zusammenführung zwischen Bewohner der Stadt und den Angehörigen der Universität Ilmenau.

§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Zwecke sowie die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind diese zu unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder sind aktiv im Verein tätig. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) Vereinsmitglied werden. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Im Fall der Ablehnung ist dies dem Betroffenen von einem Vorstandsmitglied mitzuteilen; Gründe brauchen nicht genannt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt. Dieser erfolgt durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechnigte Vertreter erfolgen.
- b. Ausschluss. Bei Verstößen gegen die Satzung, Verletzung der Vereinsinteressen u.ä. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vom beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mindestens eine Woche vor Beschlussfassung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- c. Tod bei natürlichen Personen (ggf. Auflösung bei juristischen Personen).
- d. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod (ggf. der Auflösung), enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche an den Verein.
- e. Auflösung des Vereins.

Weitere Regelungen, die die Mitgliedschaft betreffen, sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre aktuellen Daten (E-Mail Adresse, Anschrift) mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt sind.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
3. Neue Organe müssen in einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bestätigt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) weiteren Stellvertretern/in der/die in (a) und (c) genannten Positionen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Bestätigung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
6. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - a. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt in Finanzangelegenheiten bis 200,00 €. Bei Beiträgen oberhalb von 200,00 € entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
 - b. In allen anderen Angelegenheiten besteht eine gemeinsame Vertretungsberechtigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung des Haushaltes und der Jahresrechnung.
 - b. die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 dieser Satzung.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vorstandstätigkeit regelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstands,
- Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
- Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mitglieder können bevollmächtigte Stellvertreter (die keine Mitglieder des Vereins sind) schicken. Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- a. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - b. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann

auch auf elektronischem Nachrichtenweg erfolgen. Die Bestätigung ist zu dokumentieren und zu bestätigen.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und / oder wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/innen leiten die Versammlung. Bei Verhinderung dieser wird die Versammlung vertagt. Die Ansetzung des Termins ist innerhalb von einer Woche zu erledigen. Der Sitzungstermin muss innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Antragstellung stattfinden. Für außerordentliche Versammlungen beträgt die Ladungsfrist zehn Tage, ansonsten gelten die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
5. Jede nach Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 13. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in), der am Anfang der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Zur Kontrolle des Vorstandes bestellt die Mitgliederversammlung jährlich mindestens zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Geschäftsjahr. Ihre Aufgabe ist es, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, den Zeitraum seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und Ihre Ergebnisse zu protokollieren.

1. Die Kassenprüfer/innen dürfen zum Wahlzeitpunkt weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören.
2. Der Vorstand gewährleistet die Einsicht in alle finanzrelevanten Dokumente.
3. Die Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Prüfung sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Kassenprüfer/innen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die Kassenprüfer/innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen,
 - ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - und ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Änderungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Die Abstimmung kann auch auf postalischem Wege bis zum Tag der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, ist eine mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Kulturelle Koordinierung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Stadtgebiet der Stadt Ilmenau zu verwenden hat, zu überschreiben. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.